

Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Halstenbek (GWH) zu der

„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)“

1. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)

1.1 Standard-Netzanschlüsse sind Betriebsanlagen der GWH. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der von der GWH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

1.2 Die GWH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen wird, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers dagegenstehen.

1.3 Der Anschlussnehmer erstattet die GWH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. der Verbindung des Elektrizitätsversorgungsnetzes mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung. Die Preise für einen Netzanschluss bis 3 x 100 A sind der Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der GWH zu entnehmen.

Für Netzanschlüsse, die nach Art, Ausführung, Dimension oder Lage vom Standardnetzanschluss abweichen, werden Zusatzleistungen in Rechnung gestellt bzw. es treten an die Stelle der Pauschalsätze die nach Material- und Zeitaufwand ermittelten Kosten.

1.4 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der Vorgaben der GWH in Eigenleistung und auf eigene Verantwortung zu erbringen. Für den selbst geschachteten und wieder verfüllten Graben werden zu Gunsten des Anschlussnehmers die in der Anlage ausgewiesenen Pauschalsätze kostenmindernd berücksichtigt.

1.5 Darüber hinaus erstattet der Anschlussnehmer der GWH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

1.6 Die GWH ist berechtigt, den Netzanschluss kostenpflichtig abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

2.1 Die GWH erhebt von dem Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich Transformatorstationen, soweit sich diese Anlagen ganz oder teilweise dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.

2.2 Als Baukostenzuschuss entfallen auf die Niederspannungskunden 50 % der Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen.

2.3 Der Baukostenzuschuss wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Anschlussleistung von 30 KW übersteigt.

2.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird.

Als Änderung gilt:

- Herstellung eines neuen Netzanschlusses,
- Verstärken des Leiterquerschnittes,
- Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren,

- Verstärken der vorhandenen bzw. bei neuen Anschlüssen der zugesagten Hausanschlusssicherung.

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im Übrigen, dass für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagereserven zur Verfügung stehen und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen worden sind und/oder
- die örtlichen Verteileranlagen verstärkt werden.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach Ziffer 2.1 und 2.2.

2.5 Wird vor dem 01.07.2007 ein Netzanschluss an eine Verteileranlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor dem 08.11.2006 begonnen worden ist und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach Ziffer 1 der Ergänzenden Bestimmungen der GWH zur "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden" (AVBEltV) in der Fassung vom 01.11.1992. (Übergangsregelung). Abweichend davon beträgt der Baukostenzuschuss maximal 50% der ansetzbaren Kosten.

Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer maximal zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an dem betreffenden Hausanschluss vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung im Versorgungsbereich wie folgt:

$$BKZ_{\max} (\text{€}) = 0,5 \times K \times P_A : \sum P_A$$

K: Umlegbare Kosten der Verteileranlagen.

P_A: Für die einzelne Kundenanlage am Hausanschluss vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit.

$\sum P_A$: Die Summe der Leistungen, für die der Ausbau der Verteileranlagen im Versorgungsbereich vorgesehen ist.

3. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss wird mit der Auftragserteilung, die Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

4. Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen (§§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NAV)

Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die GWH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

Bei größeren Objekten kann die GWH Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteileranlagen verlangen.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NAV bleibt unberührt.

5. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

5.1 Die GWH oder deren Beauftragte schließen die elektrische Anlage an das Niederspannungsnetz an (Inbetriebsetzung). Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der GWH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

5.2 Die Kosten für die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage (z. B. Einsetzen der Hausanschlusssicherung, Setzen des Zählers) werden dem Kunden gemäß den in der Anlage ausgewiesenen Pauschalsätzen berechnet. Das Gleiche gilt für die vom Kunden ausgelöste nachträgliche Anbringung zusätzlicher Mess- und Steuereinrichtungen. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, berechnet die GWH eine Pauschale. Dies gilt auch für sonstige vergebliche Inbetriebsetzungsversuche, soweit der Kunde diese zu vertreten hat.

5.3 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Baukostenzuschusses abhängig gemacht werden.

6. Prüfung von Messeinrichtungen (§ 20 StromNZV)

Bei einer Nachprüfung der Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden sind von diesem die von einer Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes sowie die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der GWH, sondern beim Messstellenbetreiber, so ist die GWH zeitgleich mit der Antragsstellung zu benachrichtigen

7. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der GWH an den Netzanschluss und an andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der GWH festgelegt. Der vollständige Wortlaut kann bei der Gemeindewerken Halstenbek eingesehen werden und wird auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

8. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer nach den in der Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der GWH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

9. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen der GWH zur Niederspannungsanschlussverordnung treten mit Wirkung vom 01.05.2019 in Kraft.

Gemeindewerke Halstenbek
Ostereschweg 9
25469 Halstenbek
Halstenbek, im März 2019

Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der Gemeindewerke Halstenbek (GWH) zu der

„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV)“

1. Netzanschlusskosten (Ziffer 1. der Ergänzenden Bedingungen)

1.1 Der Netzanschlusspreis beträgt für einen Netzanschluss bis 3 x 100 A:

Hausanschluss inkl. Erdarbeiten im öffentlichen Bereich bis Grundstücksgrenze:

Netto	Brutto
1.980,00 €	2.356,20 €

Je Meter Verlegung ohne Erdarbeiten (nur Material und absenden) ab Grundstücksgrenze

17,71 €	21,07 €
---------	---------

Je Meter Verlegung mit Erdarbeiten im befestigten Bereich

85,14 €	101,32 €
---------	----------

Je Meter Verlegung mit Erdarbeiten im unbefestigten Bereich

58,83 €	70,01 €
---------	---------

Die festen Kosten und die Kosten je Meter Anschlussleitung setzen normale und frostfreie Bodenverhältnisse ohne Asphalt voraus. Mehrkosten, die durch Hindernisse im Boden oder evtl. notwendige Grundwasserabsenkung entstehen, werden dem Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

1.2 Bei gemeinsamer Verlegung mehrerer Versorgungsarten (Strom, Gas, Wasser) werden folgende Nachlässe gewährt:

1.2.1 Nachlass bei 2 Medien mit gemeinsamem Kopfloch für

Hausanschluss	10 %
---------------	------

Je Meter Verlegung ohne Erdarbeiten ab Grundstücksgrenze	0 %
--	-----

Je Meter Verlegung mit Erdarbeiten im befestigten Bereich	10 %
---	------

Je Meter Verlegung mit Erdarbeiten im unbefestigten Bereich	10 %
---	------

1.2.2 Nachlass bei 3 Medien mit gemeinsamen Kopfloch für

Hausanschluss	10 %
---------------	------

Je Meter Verlegung ohne Erdarbeiten ab Grundstücksgrenze	0 %
--	-----

Je Meter Verlegung mit Erdarbeiten im befestigten Bereich	30 %
---	------

Je Meter Verlegung mit Erdarbeiten im unbefestigten Bereich	30 %
---	------

Die angegebenen Nachlässe beziehen sich nicht auf Fernwärmehausanschlüsse.

1.3 Kurzzeitig genutzte Anschlüsse (Baustellen, Jahrmarktanlagen u.ä.):

Für das An- und Abklemmen der kundeneigenen Anlagen an das Netz (nur oberirdische Betriebsmittel) der GWH wird folgender Pauschalbetrag berechnet:

Anschlussicherung bis 3 x 100 A

Netto	Brutto
334,22 €	397,22 €

Anschlussicherung bis 3 x 200 A

Netto	Brutto
366,67 €	436,33 €

2. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer 5. der Ergänzenden Bedingungen)

2.1 Inbetriebsetzung einer Anlage:

	Netto	Brutto
pro Anschluss	64,90 €	77,23 €
Jede weitere Kundenanlage (Strom)	46,61 €	55,47 €

Durch den Kunden zu vertretenden vergebliche Inbetriebsetzung, sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen

64,90 €	77,23 €
---------	---------

Auswechseln bzw. nachträgliche Anbringung von Mess- und Steuereinrichtungen

74,22 €	88,32 €
---------	---------

Auswechseln schadhafter Hausanschlusssicherungen

86,22 €	102,60 €
---------	----------

Außerhalb der üblichen Dienstzeit wird zu den o. g. Beträgen ein Zuschlag erhoben in Höhe von:

114,90 €	136,73 €
----------	----------

2.2 Plombenverschlüsse:

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten Plombenverschlüssen - unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weiterer Ansprüche - berechnet die GWH:

Netto	Brutto
74,22 €	88,32 €

3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer 8. der Ergänzenden Bedingungen)

3.1 Zahlungsverzug

Die GWH berechnet für

die 1. Mahnung:	3,00 €*
-----------------	---------

jede weitere Mahnung:	5,00 €*
-----------------------	---------

den Einzug von Forderungen durch einen Beauftragten / Nachinkasso:	40,00 €*
--	----------

Ratenzahlungsvereinbarung:	15,00 €*
----------------------------	----------

Rücklastschrift:	15,00 €*
------------------	----------

3.2 Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sind folgende Beträge vom Kunden zu entrichten:

Vergebliche Anfahrt:	35,00 €*
----------------------	----------

Unterbrechung der Versorgung:	74,22 €*
-------------------------------	----------

	Netto	Brutto
Zuschlag für Zählerausbau	64,90 €	77,23 €

	Netto	Brutto
--	-------	--------

Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit:	64,90 €	77,23 €
--	---------	---------

Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit	114,90 €	136,73 €
---	----------	----------

Zuschlag für Zählereinstellung:	64,90 €	77,23 €
---------------------------------	---------	---------

Die Begleichung der Sperrforderung sowie aller Inkassokosten ist Voraussetzung für Wiederaufnahme der Energieversorgung.

Bei der Wiederherstellung der Versorgung ist ggf. eine ordnungsgemäße Inbetriebnahme der Kundenanlage durch ein im Installateurverzeichnis eingetragenes Installateurunternehmen nachzuweisen.

3.3 Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, die der Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertreten hat, kann nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden.

4. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die angegebenen Bruttopreise beinhalten jeweils die gültige gesetzliche Mehrwertsteuer (z.Z. 19%). Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

5. Gültigkeit

Die Anlage zu den Ergänzenden Bedingungen der GWH zur NAV und die angegebenen Preise sind gültig ab 01.05.2019.

Gemeindewerke Halstenbek
Ostereschweg 9
25469 Halstenbek
Halstenbek, im März 2019